



Vorlage zum Beschluss Nr. 325/12

Vorlage wurde ohne/mit Änderungen am zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am abgelehnt; Vorlage wurde am zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Änderung der KdU-Verwaltungsvorschrift Nr. 1 (Übernahme von Schulden)
2. Einreicher	Landratsamt Nordhausen Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	SGB II (KdU) und SGB XII § 9 der KdU-Richtlinie vom 05.07.2011
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Beschluss des Kreisausschusses vom 22.10.2007 Nr. 343-07
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Kreisausschuss 05.03.2012
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	Neufassung der KdU-Richtlinie
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	keine finanziellen Änderungen
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	sofortiges Inkrafttreten
9. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	ja
10. Verteiler	Jobcenter Landkreis Nordhausen Fachbereich Jugend/Soziales FB Finanzen FB Gesamtsteuerung
11. Stichwort	Verwaltungsvorschrift Übernahme Schulden

Beschlussvorlage Nr. **325/12**

Änderung der KdU-Verwaltungsvorschrift Nr. 1 (Übernahme von Schulden)

Der Kreisausschuss beschließt:

Die bisher bestehende Verwaltungsvorschrift 1 - Übernahme von Schulden – laut Beschluss des Kreisausschusses vom 22.10.2007 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die neue Verwaltungsvorschrift 1 laut Anlage ersetzt.

Begründung:

Am 05.07.2011 wurde die Anpassung der KdU-Richtlinie an die aktuelle Rechtsprechung des BSG beschlossen.

§ 9 der rechtskräftigen KdU-Richtlinie beinhaltet die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Die bisher gültige Verwaltungsvorschrift - Übernahme von Schulden – wurde entsprechend der Novellierung des SGB II überarbeitet und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 22.10.2007 für die bisherige Verwaltungsvorschrift ist deshalb aufzuheben.

Claus

Übernahme von Schulden

1. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft, zur Behebung einer vergleichbaren Notlage sowie zur Abwendung drohender Wohnungslosigkeit nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII). Grundlage für diese Verwaltungsvorschrift ist die Ermächtigung der Verwaltung des Landkreises durch § 9 der Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Nordhausen.

2. Grundsätze

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können gemäß § 22 Absatz 8 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Die Übernahme von Schulden für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II bestimmt sich nach Maßgabe des § 27 Absatz 5 SGB II. Soweit nicht Leistungen nach § 22 oder 27 Absatz 3 SGB II für Unterkunftsbedarfe gewährt werden, kommt unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen eine Geldleistung gemäß § 36 Absatz 1 SGB XII in Betracht, welche als Darlehen oder als Beihilfe gewährt werden kann. Die Übernahme von Schulden geschieht grundsätzlich per Verwaltungsakt.

3. Voraussetzungen

Zu den Schulden, die zur Sicherung der Unterkunft übernommen werden können, zählen unter anderem

- Rückstände bei der Miete oder den Betriebskosten gegenüber dem Vermieter,
- Schulden, die zu einer mit einer Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage geführt haben.

Vergleichbare Notlagen sind

- die angedrohte oder eingetretene Sperrung der Versorgung mit Heizenergie,
- die angedrohte oder eingetretene Sperrung der Versorgung mit Haushaltsenergie (Stromversorgung),
- die angedrohte oder eingetretene Sperrung der Wasserversorgung und
- ähnliche Fallgestaltungen mit außergewöhnlicher Härte für die Betroffenen.

Gerechtfertigt und notwendig zur Sicherung der Unterkunft ist eine Schuldenübernahme nur, wenn damit eine Obdachlosigkeit des Hilfebedürftigen durch Verbleib in der bisherigen kostenangemessenen Unterkunft nachhaltig verhindert werden kann.

Die Schuldenübernahme ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn

- die bisherige Wohnung unangemessen im Sinne der Unterkunftsrichtlinie ist,
- es wiederholt zu Schulden gekommen ist, die auf das Verhalten des Hilfebedürftigen zurückzuführen sind, und ein Wille zur Verhaltensänderung nicht erkennbar ist,
- die Rechtswirkungen einer außerordentlichen Mietvertragskündigung sich nicht mehr vermeiden lassen,
- die Zahlungsrückstände offensichtlich in Erwartung einer Leistung zur Schuldenübernahme herbeigeführt wurden oder
- durch die Schuldenübernahme die Sicherung der Unterkunft oder die Behebung der vergleichbaren Notlage in der Prognose nicht dauerhaft greift.

4. Verfahren

Die Übernahme von Schulden ist gesondert zu beantragen. Ferner ist vom Antragsteller das Einverständnis darüber einzuholen, dass zur operativen Abstimmung im Rahmen der Antragsbearbeitung zwischen den Grundsicherungsstellen des SGB XII und SGB II im Landkreis Nordhausen Sozialdaten des Antragstellers in erforderlichem Umfang ausgetauscht werden können.

Eine Datenübermittlung an Dritte, z.B. Energieversorger oder Vermieter, setzt ungeachtet der etwaigen Bearbeitungsdringlichkeit ebenfalls das Vorliegen der Einverständniserklärung der Betroffenen voraus.

Die Schuldenübernahme im Rechtskreis SGB XII verlangt das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 1 SGB XII. Die Schuldenübernahme im Rechtskreis SGB II setzt voraus, dass laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II oder § 27 SGB II gewährt werden.

Es ist festzustellen und hinreichend zu dokumentieren, warum die Notsituation durch andere Mittel oder Maßnahmen, insbesondere durch Selbsthilfe des Antragstellers, nicht abzuwenden oder zu beheben ist. Soweit es sich um Energieschulden handelt, ist der Antragsteller dabei zu unterstützen, die Grundversorgungsverantwortung des Energieversorgers einzufordern, und beispielsweise durch die Installation eines Vorkassensystems die Versorgungssperre abzuwenden. Der Wechsel des Versorgungsanbieters ist als geeignete Maßnahme zumutbar.

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist zuzumuten, vorhandenes Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 SGB II vorrangig einzusetzen. Der Grundsatz der vorrangigen Selbsthilfe gilt gleichermaßen im Rechtskreis SGB XII. Die Vermögenssituation des Antragstellers ist unabhängig von früheren Prüfvorgängen grundsätzlich erneut zu prüfen. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Beantragung der Schuldenübernahme sind vorzulegen.

Leistungen zur Schuldenübernahme werden sowohl im SGB II als auch im SGB XII grundsätzlich als Darlehen erbracht. Im begründeten Einzelfall kann eine Leistung gemäß § 34 Absatz 1 SGB XII auch als Beihilfe erbracht werden.

Leistungen zur Übernahme von Schulden sind grundsätzlich an den jeweiligen Gläubiger auszusahlen. Zuvor ist eine schriftliche Erklärung des Leistungsberechtigten einzu-

holen, wonach die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung direkt an den Gläubiger erfolgen soll.

Darlehen können an einzelne Mitglieder von Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft den bzw. die Darlehensnehmer. Solange der Darlehensnehmer nach dem SGB II laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs des Darlehensnehmers getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Darlehensnehmer schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Verfügt der Darlehensnehmer, z.B. aufgrund von Freibeträgen bei der Anrechnung von Einkommen, über den Regelbedarf übersteigende Mittel, sollen höhere Tilgungsraten mit dem Darlehensnehmer vereinbart werden. Für die Gewährung von Darlehen nach dem SGB XII gilt, dass bei der Festlegung der Tilgungsraten die Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers zu berücksichtigen ist.

Werden von der Grundsicherungsstelle laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt, ist der Antragsteller aktenkundig über die Folgen der etwaigen zweckentfremdenden Verwendung dieser Leistungen zu belehren. Ferner ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung künftig an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 SGB XII sind die Leistungen grundsätzlich an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte auszuzahlen.

Jeder Antragsteller ist grundsätzlich auf die im Landkreis Nordhausen vorhandenen Beratungs- und Hilfeangebote, unter anderem des Mieter- und Verbraucherschutzes, der Schuldnerberatung sowie der psychosozialen Beratung, hinzuweisen und auf Wunsch dorthin zu vermitteln. Zu den Angeboten zählen gleichermaßen die in den eigenen Strukturen der Grundsicherungsstellen vorhandenen Fachstellen (Fallmanagement, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

5. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am ____ in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift „Übernahme von Schulden“ vom ____ verliert damit ihre Gültigkeit.